

sellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erreicht werden kann« (§ 201 Abs. 2 StPO). In Verfahren über Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen kann das Gericht zur Erhöhung der Wirksamkeit der öffentlichen Verhandlung, wenn die Bedeutung und die Auswirkungen der Sache das erfordern und den gesellschaftlichen Aufwand rechtfertigen, die Anwesenheit von Arbeitskollektiven, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven von Werktätigen oder ihrer Beauftragten, von Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte so wie von Vertretern der Leitungen von Betrieben, Genossenschaften oder Organisationen oder von anderen Bürgern veranlassen, die Verhandlung in einer Zeit durchführen, in der Werktätige anwesend sein können, oder die Verhandlung im Betrieb, am Ort der Entstehung des Konflikts oder an einem anderen geeigneten Ort außerhalb des Gerichtsgebäudes durchführen (§ 43 Abs. 2 ZPO). Nach Erich Buchholz/Ulrich Dähn (Rechte und Freiheiten der Bürger und sozialistisches Strafrecht, S. 1081) fanden im Jahre 1978 10 000 Verhandlungen in Strafsachen vor erweiterter Öffentlichkeit mit einem Zuhörerkreis von 250 000 Personen statt.

17 Nach dem GVG (§ 10 Abs. 2) darf die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, so weit Gesetze es zulassen. Im Strafprozeß kann das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind. Ferner kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert (§ 211 Abs. 2 und 3 StPO). Schließlich kann für die Dauer der Vernehmung eines Kindes in dessen Interesse und im Interesse der Feststellung der Wahrheit durch Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 233 Abs. 1 StPO). Das Ergebnis der Vernehmung eines Kindes ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben (§ 233 Abs. 2 StPO). Das Gericht hat also einen weiten Spielraum des Ermessens, der dadurch noch größer wird, daß das Gericht die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten kann (§ 211 Abs. 4 StPO). Ähnlich lauten die Bestimmungen für den Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprozeß. Die Öffentlichkeit darf »nur« ausgeschlossen werden, wenn die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung, die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen oder die Wahrung der Sittlichkeit das erfordern. In Ehescheidungssachen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden oder eingeschränkt werden, wenn das im Interesse der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes oder der Überwindung des Ehekonfliktes geboten ist. Das Gericht entscheidet hier durch unanfechtbaren Beschluß. Bei nichtöffentlichen Verhandlungen kann die Anwesenheit einzelner Personen gestattet werden (§ 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO).

18 b) Die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte sind nach § 10 Abs. 2 GGG öffentlich. Hier geht es nicht nur um die Teilnahme an der Verhandlung, sondern auch um die an der Beratung der gesellschaftlichen Gerichte, die im Beisein der Teilnehmer stattzufinden hat. Dabei ist diese Teilnahme nicht nur auf ein passives Verhalten beschränkt. Denn nach § 10 Abs. 3 GGG hat jeder Teilnehmer der Beratung an ihrer Durchführung mitzuwirken. Die gesellschaftlichen Gerichte haben die Beratungen so zu führen, daß dieses Recht voll wahrgenommen werden kann. Hier liegt auch ein Fall der Einbeziehung der Bürger in die Rechtspflege vor.